

§285

Verbot der Straferhöhung

Ist ein Urteil nur zugunsten des Angeklagten angefochten worden, darf nicht auf eine schwerere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erkannt werden. Auch wenn das Rechtsmittel zuungunsten des Beschuldigten oder Angeklagten eingelegt würde, kann das Gericht zu dessen Gunsten entscheiden.

1. Das **Verbot der Straferhöhung** sichert, daß der Angeklagte in Wahrnehmung seines Rechts auf Verteidigung Berufung einlegen kann, ohne daß für ihn das Risiko einer schwereren Bestrafung besteht. Das Verbot gilt auch, wenn der Staatsanwalt zugunsten des Angeklagten Protest einlegt. Selbst wenn die Überprüfung in zweiter Instanz ergibt, daß gegen den Angeklagten eine zu niedrige Strafe ausgesprochen wurde, darf auf die gebotene schwerere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht erkannt werden. Das Verbot gilt auch, wenn nach Aufhebung eines Urteils und Zurückverweisung der Sache in der ersten Instanz neu entschieden wird. Wird auf die Berufung das Urteil aufgehoben und zurückverwiesen, so kann in der erneuten Hauptverhandlung erster Instanz vom Staatsanwalt die Anklage auf weitere Strafsachen erweitert werden (vgl. §237). Auf diese Erweiterung bezieht sich das Verbot der Straferhöhung nicht.

2. **Zugunsten des Angeklagten angefochten** ist ein Urteil immer, wenn das Rechtsmittel auf eine strafrechtliche Besserstellung des Angeklagten gerichtet ist. Eine Berufung ist immer ein Rechtsmittel zugunsten des Angeklagten, selbst wenn das nicht ausdrücklich erklärt wird oder sie nicht begründet wird. In einem Protest muß immer dargelegt werden, ob er - und in welchem Umfange - zugunsten oder zuungunsten des Angeklagten eingelegt ist.

3. Eine **schwerere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit** (vgl. OG-Inf.6/1980 S. 19) ist insbesondere:

- eine höhere als in erster Instanz ausgesprochene Strafe mit Freiheitsentzug;
- eine Strafe mit Freiheitsentzug gegenüber einer Strafe ohne Freiheitsentzug (vgl. OG NJ, 1968/16, S.506);
- eine Verurteilung auf Bewährung gegenüber einer Geldstrafe;
- der erstmalige Ausspruch oder die Erhöhung einer Zusatzstrafe, auch wenn auf eine mildere

Hauptstrafe erkannt wurde (vgl. OG-Urteil vom 11.6.1981 - 3 OSK23/81);

- die weitere Ausgestaltung einer Verurteilung auf Bewährung mit Verpflichtungen und Auflagen gem. §33 Abs. 3 und 4 StGB oder die Verlängerung der Bewährungszeit;
- der Ausspruch weiterer Pflichten gegenüber einem Jugendlichen gem. § 70 StGB oder die Erweiterung bereits festgelegter Pflichten;
- die Anordnung der fachärztlichen Heilbehandlung gem. §27 StGB;
- die erstmalige Festlegung von Wiedereingliederungsmaßnahmen gem. §§ 47, 48 StGB.

4. **Keine Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit** ist z. B. die Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung gem. § 15 Abs. 2 oder § 16 Abs. 3 StGB i. V. m. § 11 EinwG. oder eine Verurteilung zum Schadenersatz nach zivilrechtlichen, arbeitsrechtlichen oder LPG-rechtlichen Bestimmungen.

5. Wurde **im Urteil über eine Handlung nicht entschieden, obwohl** sie in der Anklage bezeichnet und **vom Eröffnungsbeschluß erfaßt** war, und wird im Rechtsmittelverfahren das Urteil — zumindest in diesem Umfange - aufgehoben und die Sache an das erstinstanzliche Gericht zurückverwiesen, ist im Ergebnis der erneuten Verhandlung der Schuld-spruch insoweit zu ergänzen. Auf eine schwerere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit darf jedoch nicht erkannt werden, sofern Berufung oder Protest zugunsten des Angeklagten eingelegt war.

6. Eine **Entscheidung zugunsten des Beschuldigten und des Angeklagten** kann auch ausgesprochen werden, wenn der Staatsanwalt Protest zuungunsten des Angeklagten eingelegt hat. Wurde das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Sache zwecks erneuter Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen, kann das erstinstanzliche Gericht ebenfalls zugunsten des Angeklagten entscheiden.